

Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen für Au-pairs:

	EU-Länder EWR- Staaten Norwegen, Island, Liechtenstein EFTA-Staat Schweiz	EU-Beitrittsländer Kroatien	Länder ohne Visumpflicht (gilt in <u>Hamburg</u> nicht für alle angegebenen Länder) Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Republik Korea und Vereinigte Staaten von Amerika Der erforderliche Aufenthaltstitel muss nach der Einreise eingeholt werden	alle übrigen Staaten
Einreise	gültiger Reisepass oder Personalausweis	gültiger Reisepass oder Personalausweis	<i>Gültiger Reisepass</i> <i>Eine Einreise ohne Visum ist keine Gewähr für die Zustimmung der beteiligten Behörden. Bei mangelhaften Sprachkenntnissen kann die Arbeitserlaubnis abgelehnt werden.</i>	Reisepass mit speziellem Au-pair- Visum: Beantragung bei der nächst-gelegenen deutschen Vertretung im Heimatland unter Vorlage eines gültigen Reisepasses, des Einladungsbriefes der Gastfamilie, des Au-pair-Vertrages, der vij- Vermittlungsbestätigung und einer Versicherungszusage. Die Arbeitsgenehmigung wird über die Botschaften erteilt, d.h. die Zweckbestimmung/ Beschäftigungserlaubnis wird in den Reisepass eingetragen.
Anmeldung In der ersten Woche nach Ankunft	1. Anmeldung beim Einwohnermeldeamt Für EU-Bürger existieren keinerlei Einschränkungen für den Aufenthalt und die Arbeitserlaubnis (Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU).	1. Beantragung der Arbeitserlaubnis (ZAV) 2. Anmeldung und Beantragung der Freizügigkeitsbescheinigung EU beim Einwohnermeldeamt (Bitte 4 Passfotos mitbringen!) Die Arbeitserlaubnis wird in der Regel für ein Jahr ausgestellt. Bei Hinweis auf Missbrauch des Au-pair-Verhältnisses wird die Arbeitserlaubnis nur für drei Monate ausgestellt und nach Ablauf erneut überprüft. Die Au-pair-Tätigkeit darf grundsätzlich erst nach Erteilung der Arbeitserlaubnis aufgenommen werden!	1. Beantragung der Arbeitserlaubnis 2. Anmeldung beim Einwohnermeldeamt (Bitte 4 biometrische Passfotos mitbringen!) 3. Anmeldung beim zuständigen Bezirksamt - Ausländerabteilung	1. Anmeldung beim Einwohnermeldeamt 2. Meldung beim Ausländeramt- Bezirksamt, Aufenthaltsbewilligung wird zunächst für 1-3 Monate erteilt (Bitte 4 Passfotos mitbringen!) Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und endgültige Erteilung für max. 1 Jahr beim zuständigen Ausländeramt-Bezirksamt

ALLE KOSTEN, DIE DURCH DIE ANMELDUNG ENTSTEHEN ÜBERNIMMT DIE GASTFAMILIE
MELDEN SIE SICH BITTE DIREKT NACH DER ANKUNFT IN IHREM VIJ-BÜRO
DENKEN SIE AUCH AN DIE ABMELDUNG VOR DER RÜCKREISE.